

Neben dem Bootsraum müssen Rettungsgeräte für 25% der Personen an Bord vorhanden sein. Für die Aufstellung der Boote müssen soviel Davits angebracht sein, als die Bauart des Schiffes gestattet. Soweit die Anbringung von Davits nicht möglich ist, müssen die Schiffe mit anderen Vorrichtungen ausgestattet sein, mit deren Hilfe ein schleuniges Herablassen der Boote bewirkt werden kann.

(2) Von den Booten müssen soviel als möglich einzeln unter den Davits oder den anderen Vorrichtungen zum Herablassen stehen. Wenn es nicht möglich ist, alle Boote einzeln unter Davits aufzustellen, ist es gestattet, zwei Boote übereinander oder ineinander unter den Davits aufzustellen. Kleine Gebrauchsboote (§ 107 Ziffer 4) dürfen außer einem doppelten Bootsatz unter Davits untergebracht werden. Bei dieser Aufstellung ist aber darauf zu achten, daß das zuerst zu Wasser zu lassende Boot ein Rettungsboot ist. Der sonst etwa noch unterzubringende Bootsraum kann innenbords — wenn nötig, zu mehreren Booten übereinander — Aufstellung finden. Dieser Bootsraum ist so aufzustellen, daß er möglichst schnell vom Schiff aufschwimmt, wenn es an Zeit fehlt, ihn zu Wasser zu bringen.

(3) Rettungsringe müssen in der durch § 2 Anlage 3 der Fahrgastschiffverordnung vorgeschriebenen Zahl vorhanden sein. Die Hälfte, mindestens aber sechs, müssen als Nachrettungsringe hergerichtet sein.

(4) Für jede an Bord befindliche Person muß eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein.

(5) Falls die Schwimmwesten für Kinder nicht geeignet sind, ist eine ausreichende Zahl Kinderschwimmwesten mitzuführen

§ 103

Rettungsmittel für Frachtschiffe in großer Fahrt

(1) Frachtschiffe in großer Fahrt müssen auf jeder Schiffsseite mit so vielen Booten aus Holz oder Metall — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — versehen sein, daß darin die Besatzung untergebracht werden kann. Der Gesamtbootsraum auf beiden Seiten muß für alle an Bord befindlichen Personen ausreichen (§ 109). Mindestens eins, und zwar nach Möglichkeit das größte, der Boote muß ein nach § 107 Ziffer 1 vollständig ausgerüstetes Rettungsboot sein, ein zweites, und zwar nach Möglichkeit das größte an der anderen Schiffsseite befindliche, muß wenigstens von der in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Art sein.

(2) Mehr als zwei der in § 107 unter Ziffer 4 beschriebenen Boote sind nicht zulässig.³⁴

(3) Es müssen ferner sechs Rettungsringe (§ 116) und für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein. Zwei Rettungsringe, und zwar möglichst, an jeder Schiffsseite einer, müssen als Nachrettungsringe hergerichtet sein.

(4) Segelschiffe müssen mit Rettungsbooten für alle an Bord befindlichen Personen versehen sein, die unter Davits stehen müssen. Außerdem ist ein gewöhnliches Boot mitzuführen.

§ 104

Rettungsmittel für Fahrgastschiffe in der kleinen Fahrt

Für Fahrgastschiffe in der kleinen Fahrt gilt § 102. Die Ausrüstung mit Rettungsgeräten ist jedoch ausreichend, wenn neben dem Bootsraum Rettungsgeräte für 10% der an Bord befindlichen Personen vorhanden sind.

§ 105

Rettungsmittel für Frachtschiffe in der kleinen Fahrt

(1) Frachtschiffe in der kleinen Fahrt müssen auf jeder Schiffsseite mit so vielen Booten aus Holz oder Metall — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — versehen sein, daß darin die Besatzung untergebracht werden kann (§§ 107 bis 109). Mindestens eins, und zwar nach Möglichkeit das größte der Boote, muß ein nach § 107 Ziffer 1 vollständig ausgerüstetes Rettungsboot, ein zweites, und zwar nach Möglichkeit das größte an der anderen Schiffsseite befindliche, muß wenigstens von der in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Art sein. Der Gesamtbootsraum muß auf beiden Seiten für alle an Bord befindlichen Personen ausreichen (§ 109).

(2) Mehr als zwei der in § 107 unter Ziffer 4 beschriebenen Boote sind nicht zulässig.

(3) Es müssen ferner vier Rettungsringe (§ 116), darunter einer, der als Nachrettungsring hergerichtet sein muß, und für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein.

(4) Für Frachtmotorschiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügt ein Rettungsboot.

(5) Segelschiffe müssen mit Rettungsbooten für alle an Bord befindlichen Personen versehen sein, die bei nach dem 1. April 1937 erbauten Segelschiffen unter Davits stehen müssen. Vorhandene gewöhnliche Boote sind im Erneuerungsfalle durch Rettungsboote für alle an Bord befindlichen Personen zu ersetzen.

§ 106

Rettungsmittel in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt

(1) Schiffe in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt müssen mindestens mit für die Besatzung genügendem Bootsraum — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — mit zwei Rettungsringen (§ 116), von denen einer als Nachrettungsring hergerichtet sein muß, und für jede Person der Besatzung mit einer Schwimmweste (§ 117) versehen sein. Die Herrichtung des einen der beiden Rettungsringe als Nachrettungsring ist entbehrlich in der Haff- und Boddenfahrt auf allen Fahrzeugen und in der kleinen Küstenfahrt auf Fahrzeugen bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt.

(2) Auf Fahrgastschiffen in der Küstenfahrt muß für alle an Bord befindlichen Personen (Fahrgäste und Besatzung) Bootsraum, außerdem zwei Rettungsringe, darunter ein Nachrettungsring, und für jede Person an Bord eine Schwimmweste vorhanden sein. Für den Sommer kann die Arbeitsschutzinspektion an Stelle von Booten Rettungsflöße, schwimmende Decksitze oder sonstige Rettungsgeräte zulassen, auch für einen Teil der Personen die Ausrüstungspflicht auf Schwimmwesten beschränken.

(3) Auf Fahrgastschiffen in der Haff- und Boddenfahrt muß für alle an Bord befindlichen Personen